

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 5

Artikel: Vermögensfreibetrag bei der Ablösung von der Sozialhilfe : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermögensfreibetrag bei der Ablösung von der Sozialhilfe

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Damit die Aufnahme resp. die Beibehaltung einer Erwerbsarbeit und dadurch die Ablösung von der Sozialhilfe attraktiv wird, soll bei der Anrechnung des Einkommens ein Anreiz gesetzt werden. Wie dies in der Praxis aussehen kann, zeigt das Beispiel von Regula Meier.

Die alleinerziehende Regula Meier lebt mit ihrem 7-jährigen Sohn in einem Mehrfamilienhaus und arbeitet 50 Prozent als Detailhandelsangestellte. Sie erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 1600 Franken und Unterhaltsbeiträgen von 500 Franken. In der Höhe des Fehlbetrages von 1000 Franken pro Monat wird Regula Meier seit über einem Jahr unterstützt.

Auf Juli 1999 wird Regula Meier ihr Arbeitspensum auf 90 Prozent erhöhen und wird neu einen Verdienst von 2900 Franken erzielen. Sie erkundigt sich beim Sozialdienst, wie sich diese neue Situation auf die Unterstützung auswirken wird. Die Sozialarbeiterin aktualisiert das Bedarfsbudget und stellt fest, dass Regula Meier bei einem Gesamteinkommen von 3400 Franken nicht mehr unterstützungsbedürftig sein wird. Weder bei Unterstützungsbeginn noch heute verfügt Regula Meier über Ersparnes. Damit ist die Gefahr gross, dass sie bei der nächsten unvorhergesehenen Auslage (z.B. Zahnarztrechnung) wieder auf Sozialhilfe angewiesen sein könnte.

Beurteilung: Die SKOS-Richtlinien sehen folgenden Anreiz für Unterstützte vor, sich von der Sozialhilfe abzulösen: Das Erwerbseinkommen wird erst angerechnet, wenn die kumulierte Unterstützungsleistung den Vermögensfreibetrag

gem. Kap. E.2.1 der SKOS-Richtlinien zur Hälfte (wieder) erreicht hat.

Die Sozialarbeiterin beurteilt die soziale und berufliche Situation ihrer Klientin positiv. Regula Meier ist an ihrem Wohnort sozial gut eingebettet. Das höhere Arbeitspensum wird ihr voraussichtlich dauerhaft ein genügendes Einkommen sichern. Die Sozialarbeiterin schlägt Regula Meier vor, die Unterstützung so lange weiter zu zahlen, bis die Hälfte des Vermögensfreibetrags von 6000 Franken (Einzelperson plus ein Kind) erreicht ist. Die konkrete Rechnung sieht folgendermassen aus: Der Bedarf von Regula Meier je Monat beträgt 3100 Franken. Demgegenüber erzielt sie ab Ende Juli Einnahmen von 3400 Franken (Verdienst plus Kinderalimente), d.h. 300 Franken mehr als der Unterstützungsbedarf beträgt. Damit und mit weiteren Sozialhilfeleistungen während der Monate Juli und August von je 1000 Franken sowie im September von 100 Franken wird Regula Meier nach drei Monaten (Ende September) den Betrag von 3000 Franken, die Hälfte des Vermögensfreibetrages erreichen. Die Aussicht auf dieses kleine finanzielle Polster gibt Regula Meier etwas Sicherheit. Sie geht mit der Gewissheit nach Hause, demnächst eine schwierige Phase ihres Lebens abschliessen zu können.

Schlussfolgerung: *Um die dauernde wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern und einen Anreiz zu bieten, sich von der Sozialhilfe abzulösen, wird das Erwerbseinkommen nicht voll angerechnet, bis die kumulierte Unterstützungsleistung den Vermögensfreibetrag zur Hälfte erreicht hat.*